

Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Taxigewerbe - Taxiordnung -

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Art. 7 Abs. 4 G zur Umsetzung der RL (EU) 2021/2118 im Hinblick auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und zur Änd. anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist und aufgrund § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Art. 12a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxis innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Ingolstadt.

§ 2 Bereithalten von Taxis

(1) Taxis dürfen nur an den gekennzeichneten Taxistandplätzen (Zeichen 229, § 41 StVO) von Unternehmen mit Betriebssitz in Ingolstadt bereitgestellt werden.

(2) Während des Barthelmarktes in Oberstimm dürfen alle Taxiunternehmen des Pflichtfahrgebiets gemäß der Taxitarifordnung in der jeweils gültigen Fassung ihre Fahrzeuge am amtlich gekennzeichneten Stellplatz am Hauptbahnhof bereitstellen.

§ 3 Benutzung von Taxistandplätzen

(1) Unbesetzte Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Standplätzen bereitzustellen. An Taxistandplätzen dürfen Fahrgäste nur abgesetzt werden, wenn freien Taxis ungehindert Aufstellung gewährleistet wird. Unbesetzten Taxis ist der Vortritt zu gewähren.

(2) Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen. Die Taxis müssen so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern. Ein Aufstellen in zweiter Reihe ist verboten.

(3) Auf Standplätzen aufgestellte Taxis müssen durch Anwesenheit des Fahrpersonals stets fahrbereit sein.

(4) Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat das Fahrpersonal des vordersten Taxis unverzüglich auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi. Diesem ist die sofortige Abfahrt zu ermöglichen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

(5) Über Fernmeldeeinrichtungen eingehende Beförderungsaufträge sind vom Fahrpersonal des ersten hierzu benutzungsberechtigten Taxis unter Angabe der Ordnungsnummer anzunehmen und unverzüglich auszuführen.

(6) Kann das Fahrpersonal einen Auftrag entsprechend dem Bestellwunsch nicht durchführen, ist dieser an ein geeignetes Taxi weiterzuleiten. Im Übrigen ist eine Weitergabe eines Fahrauftrages unzulässig.

(7) Warten an einem unbesetzten Standplatz Fahrgäste, so haben die eintreffenden unbesetzten Taxis an die Spitze des Standplatzes vorzufahren.

(8) Behördlichen Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Standplätzen aus besonderen Anlässen ist Folge zu leisten.

(9) Taxis dürfen auf Taxistandplätzen nicht instandgesetzt oder gereinigt werden.

(10) Das nach der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Ingolstadt vom 16. August 2021 in der jeweils gültigen Fassung bestehende Verbot zur Verunreinigung von auf öffentlichen Straßen befindlichen Standplätzen ist zu beachten.

(11) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Standplätzen nachzukommen.

§ 4 Dienstbetrieb

(1) Taxis müssen innen und außen sauber und unbeschädigt sein. Der Fahrdienst ist in sauberer und ordentlicher Kleidung durchzuführen. Den Fahrgästen ist wertschätzend entgegenzutreten, der Versuch einer privaten Kontaktaufnahme hat zu unterbleiben.

(2) Es ist dem Fahrpersonal verboten, Werbe- oder Verkaufsangebote zu unterbreiten.

(3) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Das Fahrpersonal darf die Fahrgäste weder mittelbar noch unmittelbar selbst oder durch beauftragte Dritte bei ihrer Wahl beeinflussen. Das wiederholte Befahren einer Straße in anbieterischer Weise sowie der Aufenthalt in einem Halte- oder Parkbereich, der kein Taxistandplatz ist, sind untersagt.

(4) Innerhalb des Pflichtfahrgebiets gemäß der Taxitarifordnung in der jeweils gültigen Fassung besteht Beförderungspflicht, auch für kürzeste Wegstrecken.

(5) Das Fahrpersonal hat ausreichend Wechselgeld mit sich zu führen. Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung über das Beförderungsentgelt auszustellen. Diese muss neben den steuerlichen Vorgaben das Datum, die Ordnungsnummer, die Anschrift der Unternehmerin bzw. des Unternehmers sowie die Bezeichnung des Ausgangs- und Zielpunktes enthalten. Es sind ausschließlich Quittungsformulare mit der Ordnungsnummer und der Anschrift der Unternehmerin bzw. des Unternehmers des betreffenden Fahrzeugs zu verwenden.

§ 5 Besondere Beförderungsbedingungen

(1) Das Fahrpersonal eines bestellten Taxis hat dem Auftraggeber das Bereitstehen am vereinbarten Abfahrtsort unverzüglich zu melden.

(2) Während der Fahrgastbeförderung dürfen elektronische Geräte, insbesondere Telefon, Funk und Radio, nur so laut eingeschaltet sein, dass das Fahrpersonal die Durchsagen versteht. Eine Störung der Fahrgäste durch elektronische Geräte ist zu vermeiden.

(3) Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht bis zu 30 Minuten pro Fahrt, es sei denn, dass eine andere Vereinbarung getroffen wird. Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen. Fahrtunterbrechungen sind nur mit Zustimmung der Fahrgäste zulässig.

(4) Während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrpersonal die Mitnahme Dritter sowie die Mitnahme eigener Tiere verboten.

(5) Das Fahrpersonal hat Gepäck ein- und auszuladen; dies gilt auch für faltbare Rollstühle. Der Fahrgastraum sowie der Gepäckraum des Taxis müssen uneingeschränkt nutzbar sein.

(6) Hilfsbedürftigen Personen ist beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten. Im jeweiligen Einzelfall sind die Personen auch von Tür zu Tür zu begleiten

§ 6 Betriebspflicht

(1) Die Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxis sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zur Bereithaltung jedes ihrer Taxis an mindestens 215 Tagen innerhalb eines Zeitraums von einem Kalenderjahr für die Dauer von wenigstens 6 Stunden pro Tag verpflichtet. Angefangene Kalenderjahre werden anteilig berechnet. Eine zusammenhängende Unterbrechung des Betriebs darf die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

(2) Kann ein Taxi nicht entsprechend Abs. 1 bereitgehalten werden, so hat das jeweilige Unternehmen unverzüglich nach Kenntnisnahme hiervon einen Antrag auf Entbindung von der Betriebspflicht gem. § 21 Abs. 4 PBefG für die Einstellung des Betriebs im Ganzen oder für einen Teil des Betriebes bei der Genehmigungsbehörde zu stellen. Die Regelungen des § 13 Abs. 1 und § 21 PBefG gelten unverändert.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften

1. des § 2 über das Bereithalten von Taxis,
2. des § 3 Abs. 1, 2, 3 und 6 über das Aufstellen von Taxis an Standplätzen sowie die Anwesenheit des Fahrpersonals,
3. des § 3 Abs. 4, 5 und 6 über die Ausführung des Beförderungsauftrages,
4. des § 3 Abs. 8 und 11 über die Pflichten bei behördlichen Anordnungen und gegenüber der Straßenreinigung,
5. des § 3 Abs. 9 über das Instandsetzen und Reinigen auf Standplätzen,
6. des § 4 Abs. 2 über das Unterbreiten von Werbe- und Verkaufsangeboten,
7. des § 4 Abs. 3 über die Beeinflussung bzw. der Behinderung in der Taxiwahl,
8. des § 4 Abs. 4 über die Beförderungspflicht
9. des § 4 Abs. 5 über die Pflicht, ausreichend Wechselgeld mit sich zu führen sowie das Ausstellen einer ordnungsgemäßen und vollständigen Quittung,
10. des § 5 Abs. 2 über den Betrieb von elektronischen Geräten,
11. des § 5 Abs. 3 über die Wartepflicht gegenüber Fahrgästen und über Fahrtunterbrechungen,
12. des § 5 Abs. 4 über das Mitnehmen Dritter oder eigener Tiere,
13. des § 5 Abs. 5 und 6 über das Ein- und Ausladen des Gepäcks sowie der Hilfeleistung für hilfsbedürftige Personen

zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Stadt Ingolstadt vom 01. Februar 1993 (AM Nr. 5 vom 04. Februar 1993) außer Kraft.